OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607316/3/FP

Datum:
Linz, 3. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 22.01.2025, GZ: BHRO/924130263679/24, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, er habe in B__, Tummelplatzstraße, an einem im Spruch näher bezeichneten Ort zu einer bestimmten Zeit die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte höchstzulässige Geschwindigkeit von 30 km/h um 9 km/h überschritten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 06.02.2025 rechtzeitig Beschwerde, in der er Folgendes darlegte:

„[…] Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen das mir zugestellte Strafkenntnis vom 22.01.2025. Ich beantrage die Einstellung des Verfahrens aus folgenden Gründen:

1. Fehlende Gültigkeit der Eichung des Messgeräts:
Nach den vorliegenden Unterlagen wurde das Messgerät PoliScan FM1 (Identifikationsnummer: 840713) zuletzt am 12. Mai 2021 geeicht. Gemäß § 33 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) beträgt die maximale Gültigkeitsdauer einer Eichung für solche Geräte zwei Jahre. Zum Zeitpunkt der Messung am 30. August 2024 war die Eichung somit seit über einem Jahr abgelaufen. Die Einhaltung der Messgenauigkeit kann dadurch nicht gewährleistet werden, was die Rechtmäßigkeit der Messung infrage stellt.

2. Fehlerhafte Berücksichtigung der Messtoleranz:
Im Strafkenntnis wurde eine Messtoleranz von lediglich 3 km/h angesetzt. Nach österreichischem Recht wird jedoch bei mobilen Geräten üblicherweise eine Messtoleranz von mindestens 5 km/h, oft sogar 8 km/h, berücksichtigt. Eine korrekte Anwendung der Toleranz hätte zu einer tatsächlichen Geschwindigkeit von maximal 34 km/h geführt, was die Überschreitung des Tempolimits erheblich relativiert.

3. Unklarheiten bezüglich der Verkehrsschilder:
Die Verkehrsschilder im Bereich der C-Platzs, B__, wurden möglicherweise nicht korrekt aufgestellt. Nach § 48 StVO 1960 müssen Verkehrszeichen klar sichtbar und für alle Verkehrsteilnehmer eindeutig erkennbar sein. Eine Überprüfung der Örtlichkeit lässt Zweifel an der Sichtbarkeit der Beschilderung aufkommen, was ebenfalls die Rechtmäßigkeit des Verfahrens infrage stellt.

4. Objektive Zweifel an der Beweiskraft:
Die Behörde hat sich in ihrer Begründung lediglich auf die "objektive Einwandfreiheit" der Messung berufen, ohne die abgelaufene Eichung oder die möglichen Fehlerquellen bei der Messtoleranz angemessen zu berücksichtigen.
Eine solche Argumentation widerspricht den gesetzlichen Anforderungen an die Beweissicherung bei Verkehrsdelikten.

Zusammenfassung und Antrag:
Ich beantrage daher die Einstellung des Verfahrens und die Rücknahme des Strafkenntnisses. Ich fordere zudem die Vorlage folgender Unterlagen:

Den vollständigen Eichschein des Messgeräts einschließlich aller Wartungs- und Kalibrierungsnachweise,

Das vollständige Messprotokoll,

Eine genaue Skizze des Messorts mit der Positionierung der Verkehrszeichen.

Ich behalte mir vor, weitere rechtliche Schritte einzuleiten, sollte dieser Einspruch nicht sachgerecht behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen, […]"

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Akt mit Schreiben vom 18. Juni 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt hat, obwohl der Bf mit der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Straferkenntnis über die Möglichkeit der Beantragung einer solchen belehrt wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 30.08.2024 um 19:11 Uhr einen PKW mit dem deutschen Kennzeichen aaa auf der D-Platzs auf Höhe Haus-Nr. bbb aus Richtung Passauerstraße kommend. Mit dem eingesetzten Lasermessgerät wurde eine Geschwindigkeit von 42 km/h gemessen. Unter Anwendung einer Messtoleranz von 3 km/h warf die belangte Behörde dem Bf eine Geschwindigkeit von 39 km/h vor.
[unbestrittener Sachverhalt, Lenkererhebung, Anzeige, Eichschein]

Am Ort ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (Zone) kundgemacht.

Die Geschwindigkeit wurde mit einem Lasermessgerät Vitronic PoliScan speed (FM 1) festgestellt. Das Gerät trägt die Nummer 840713 und wurde am 12. Mai 2021 vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geeicht. Die Nacheichfrist lief am 31. Dezember 2024 ab. [Anzeige, Radarfoto, E__]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Im Akt erliegt eine Lenkerauskunft. Der Zulassungsbesitzer hat den Bf als Lenker benannt. Dies blieb vom Bf unwidersprochen. Der Bf hat zu keiner Zeit behauptet, nicht Lenker des KFZ gewesen zu sein.

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]" (VwGH 27.09.1988, 88/08/0147)

Der Bf bestreitet aber weder konkret, dass er das KFZ gelenkt hat, noch, dass er eine zu hohe Geschwindigkeit eingehalten hat. Vielmehr stellt der Bf Anträge auf Ausfolgung bzw. Herstellung bestimmter Unterlagen (zB. Wartungs- und Kalibrierungsnachweise; Skizze) ohne darzulegen, welchem Beweiszweck die Unterlagen dienen bzw. in Form von Erkundungsbeweisen.

„Ein bloß allgemeines Vorbringen, das nicht aufzeigt, zum Nachweis welcher konkreten Tatsachen der Beweis dienen soll, läuft in der Regel auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das VwG nicht verpflichtet ist (VwGH 19.7.2021, Ra 2021/14/0231)." (VwGH 05.06.2024, Ra 2023/09/0058)

„Ein ‚Erkundungsbeweis' ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unzulässig (Hinweis E 17. Dezember 2013, 2013/09/0161)." (VwGH 23.05.2024, Ra 2024/21/0020)

„Beweisanträge, die nur pauschal zum Beweis für das gesamte Vorbringen gestellt werden, entsprechen nicht dem Erfordernis der konkreten Bezeichnung des Beweisthemas, das durch das Beweismittel erwiesen werden soll (vgl. VwGH 24.3.2010, 2009/03/0156)."
(VwGH 15.02.2021, Ra 2019/17/0125)

Die Zweifel des Bf an der Rechtmäßigkeit der Zugrundelegung einer Meßtoleranz von 3 % durch das eingesetzte Lasermessgerät fußen im Übrigen auf einer unrichtigen Rechtsansicht in Bezug auf die zugrundeliegenden Eichbestimmungen.
Die Bezugnahme des Bf auf § 33 MEG und seine Behauptung, nach dieser Bestimmung betrage die Gültigkeit der Eichung für solche Geräte zwei Jahre ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, zumal § 33 MEG im Wesentlichen festlegt, an welchem Ort Eichungen durch die Eichbehörden durchzuführen sind.
Die sogenannte Nacheichfrist, auf die es dem Bf anzukommen scheint, wird demgegenüber in § 15 MEG festgelegt und beträgt für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte gemäß Z 3 lit b par. cit. 3 Jahre, wobei die Nacheichfrist gemäß § 16 MEG

mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr zu laufen beginnt. Dies hat die belangte Behörde bereits in ihrem Straferkenntnis dargelegt.
Somit ergibt sich, dass die Nacheichfrist in vorliegendem Fall aufgrund der Eichung am 12.05.2021 am 01.01.2022 zu laufen begann und entsprechend den Angaben im Eichschein am 31.12.2024, nach Ablauf von 3 Jahren endete.

Der Verwaltungsgerichtshof hat etwa in seinem Erkenntnis vom 07.03.2016, Ra 2016/02/0037, ausgesprochen, dass, wenn aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden kann, dass das verwendete Radar-Geschwindigkeits-messgerät vorschriftsmäßig geeicht war, die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen kann, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchst-geschwindigkeit überschritten hat (vgl. dazu auch VwGH 18.11.2011, 2008/02/0334).

Für das verwendete Messgerät lag im fraglichen Tatzeitpunkt daher eine gültige Eichung vor. Aufgrund der Eichung ist auch die Funktionsfähigkeit des Gerätes bei der Messung belegt. Die Beischaffung von zusätzlichen Unterlagen erweist sich daher angesichts der Judikatur des VwGH und des Fehlens jeglicher Darlegung, zu welchem konkreten beweis der Bf die Beischaffung der Unterlagen als nötig erachtet, als nicht erforderlich (Erkundungsbeweis).

Was die vom Bf angesprochene Messtoleranz betrifft (die bei Lasermessgeräten nach den Verwendungsbestimmungen 3 km/h bis 100 km/h und 3 % ab 100 km/h beträgt) ist die Frage, ob die Toleranz 3 km/h, 5 km/h oder gar 8 km/h beträgt im gegebenen Zusammenhang und aufgrund der von der Behörde verhängten äußerst milden Strafe nicht von Relevanz, zumal die vorliegende Bestimmung nicht bestimmte zahlenmäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen zum Inhalt hat, sondern ganz generell Überschreitungen der zulässigen Geschwindigkeit unter Strafe stellt (vgl. dazu Punkt IV.1. und IV.3.).

Darüberhinausgehend beantragt der Bf ohne Darlegung, worum es ihm konkret dabei geht, eine Skizze des Messorts mit der Positionierung der Verkehrszeichen, wobei der Bf darlegt, eine Überprüfung der Örtlichkeit lasse Zweifel an der Sichtbarkeit der Beschilderung aufkommen, was ebenfalls die Rechtmäßigkeit des Verfahrens infrage stelle. Welche Zweifel hier beim entstanden sind, legt der Bf allerdings wiederum nicht dar, weshalb es sich auch hier um einen unzulässigen Erkundungsbeweis handelt.

Für allfällige Mängel bei der Kundmachung der Verordnung besteht nach dem Verfahrensakt kein Anhaltspunkt. Das Vorbringen des Bf enthält keine Konkretisierung eines Mangels, obwohl die Partei im Verwaltungsstrafverfahren jene bestimmten Tatsachen zu behaupten hat, aus denen sich der Mangel einer ordnungsgemäßen Kundmachung der Verordnung ergeben soll (z.B. VwGH

20.07.2001, 2000/02/0352). So ist etwa der bloße Einwand, die Verordnung sei „nicht entsprechend kundgemacht worden" nach der Judikatur des VwGH inhaltlich nicht genügend bestimmt und vermag die Behörde (und das Gericht) zur Aufnahme von weiteren Beweisen nicht zu veranlassen (VwGH 23.09.1987, 87/03/0068, 23.10.1986, 85/02/0284 ua.).

„Ohne konkrete Behauptungen, worin eine Mangelhaftigkeit der Kundmachung der Verordnung gelegen sein sollte, ist die Behörde (und das Gericht) nicht verpflichtet, einen (unzulässigen) Erkundungsbeweis aufzunehmen" (VwGH 16.02.2007, 2006/02/0092).

III. Rechtsgrundlagen

a) § 52 lit a. Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011) lautet:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[…]
10a. "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

[…]

b) § 99 Abs 3 lit a. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[…]"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Dem abgeführten Beweisverfahren zufolge lenkte der Bf seinen PKW mit einer Geschwindigkeit von 39 km/h, obwohl eine Geschwindigkeit von 30 km/h erlaubt ist. Der Bf hat die erlaubte Geschwindigkeit daher jedenfalls überschritten und zwar auch dann, wenn die vom Bf angenommenen Messtoleranzen zur Anwendung kämen.
Er hat deshalb den Tatbestand des § 20 Abs. 2 StVO iVm § 52 lit. a Z 10a StVO in objektiver Hinsicht erfüllt.

Was also die Behauptung des Bf betrifft, die Anwendung einer höheren Messtoleranz hätte die Überschreitung des Tempolimits erheblich relativiert ist zu bemerken, dass die Verkehrsfehlergrenze bei herkömmlichen Radargeräten gerichtsbekannt unter 100 km/h 5 km/h beträgt, jedenfalls aber nicht 8 km/h. Selbst wenn man die Annahmen des Bf dem Sachverhalt zugrunde legen würde, er habe die erlaubte Höchstgeschwindigkeit nur um 7 km/h oder 4 km/h überschritten, würde das an der Erfüllung des objektiven Tatbestands nichts ändern. Dies würde also auch dann gelten, wenn tatsächlich 8 km/h abzuziehen wären, weil die zugrundeliegende Bestimmung jegliche Überschreitung der erlaubten Geschwindigkeit zum Inhalt hat, sodass die Annahme des Bf, er sei 34 km/h gefahren, der Entscheidung – vor Allem angesichts der niedrigen Strafe - bedenkenlos zugrunde gelegt werden könnte.
Siehe dazu auch in der Strafbemessung.

IV.2. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat alleine auf rechtlicher Ebene bestritten und Formalmängel angedeutet, die der Bf aber nicht konkret dargelegt hat. Er hat kein mangelndes Verschulden behauptet und konnte sich mit seinem Vorbringen nicht entschuldigen. Von einer Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG kann daher nicht ausgegangen werden.

Dem Bf ist insofern sein Verhalten auch subjektiv vorwerfbar.

IV.3. Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen

Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Im Straßenverkehr ereignen sich alljährlich unzählige Verkehrsunfälle mit teils dramatischen Folgen, die zu einem nicht unerheblichen Teil auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Gleichzeitig ist hinlänglich bekannt, dass schon geringfügige Erhöhungen der Fahrgeschwindigkeit, den Bremsweg beträchtlich verlängern und so zu erheblichen nachteiligen Folgen (Verletzung und Tod) für andere Verkehrsteilnehmer führen können. So kann etwa davon ausgegangen werden, dass der F-Weg bspw. bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h etwa 4,5 m, bei einer Geschwindigkeit von 39 km/h schon 7,5 bis 8 Meter beträgt, als fast doppelt so lang ist. Selbst bei 34 km/h verlängert sich der F-Weg deutlich auf etwa 6 Meter. Ein derart verlängerter Bremsweg kann über Leben und Tod eines Menschen entscheiden. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes in Zusammenhang mit Geschwindigkeitsbeschränkungen (Sicherheit im Straßenverkehr, Leib und Leben) erheblich ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Strafe im Verhältnis zum Schuldgehalt und zum Unrechtsgehalt der Tat, erscheint dem Verwaltungsgericht die von der Behörde festgesetzte Strafe in Höhe von 35 Euro unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Bf und anderen Strafzumessungskriterien als besonders milde, weshalb auf weitere Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden muss. Selbst bei einem sehr geringen oder fehlenden Einkommen und bei Unbescholtenheit ist die Strafe angemessen. Dies gilt auch dann, wenn dem Sachverhalt tatsächlich eine Verkehrsfehlergrenze von 5 der 8 km/h zugrunde gelegt werden müsste, was allerdings nicht der Fall ist.

Die Strafe, die unter 5 % der möglichen Höchststrafe (726 Euro) ausmacht ist jedenfalls erforderlich, um den Bf von weiteren Geschwindigkeitsverstößen abzuhalten.

Eine noch niedrigere Strafe würde den gesetzlichen Tatbestand unterbewerten und wäre aus general- und spezialpräventiven Gründen kontraproduktiv, zumal kaum mehr ein Anreiz bestünde, Geschwindigkeitsbeschränkungen einzuhalten.
Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde korrekt bemessen.

Eine Ermahnung kommt aufgrund des Umstandes, dass der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt hat und ein sehr hochwertiges Rechtsgut vorliegt, nicht in Betracht.

IV.4. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf ein 20 %iger Beitrag (mindestens 10 Euro) zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 52 Abs. 1 VwGVG) aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zugrundeliegende Judikatur des VwGH wurde ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl